



## **INFORMATION Nr. 4/2005**

### **betreffend die wichtigsten Neuerungen infolge Abänderung des PGR per Ende November 2005**

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 2005 hat der Liechtensteinische Landtag die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts beschlossen. Die Änderungen werden nach Ablauf der verfassungsrechtlichen Referendumsfrist per Ende November 2005 in Kraft treten. Dabei handelt es sich insbesondere um nachstehende Änderungen:

#### **1. Änderungen des Liquidationsverfahrens**

##### **1.1. Anforderungen an die Person des Liquidators**

Gemäss Art. 132 ff. PGR kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person die Funktion des Liquidators übernehmen. Diese Person muss die Anforderungen des Art. 180a PGR bzw. des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Treuhänder erfüllen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass ausschliesslich Personen gemäss Art. 180a Abs. 1 und 2 die Funktion eines Liquidators übernehmen können, sondern auch solche gemäss Abs. 3 - somit auch gewerberechtliche oder Geschäftsführer gemäss anderer spezialgesetzlicher Bestimmungen.

##### **1.2. Vollmacht von Liquidatoren**

Die Vollmacht von Liquidatoren kann jederzeit auf Antrag, aber auch von Amtes wegen aufgrund wichtiger Gründe (d.h. insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen) durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingeschränkt, ausgedehnt oder auch widerrufen werden.

Ebenso kann das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt insbesondere bei Untätigkeit oder Gefährdung von Landesinteressen eine amtliche Liquidation unter seiner Aufsicht anordnen bzw. durchführen lassen.

##### **1.3. Kosten der behördlich bestellten Liquidatoren**

Die Kosten des behördlich bestellten Liquidators sind von der Gesellschaft selbst zu tragen (Art. 133 Abs. 5 PGR).

Reicht das Vermögen der Gesellschaft hierzu nicht aus, so haben die behördlich bestellten Liquidatoren allfällige Ersatzansprüche im Rahmen der Organhaftung

gegenüber den bisherigen Organen der Verbandspersonen geltend zu machen (Abs. 6).

#### **1.4. Möglichkeit elektronischer Gläubigeraufrufe und Bekanntmachungen**

Gemäss Art. 135 Abs. 2 bzw. Art. 138 Abs. 2 PGR besteht nunmehr die grundsätzliche Möglichkeit auch elektronische Aufrufe zu tätigen. Die genauen Details bleiben der in Kürze erfolgenden Änderung des PGR zur Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie vorbehalten.

#### **1.5. Wechsel der Zuständigkeit betreffend die Nachtragsliquidation**

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird die Zuständigkeit betreffend die Nachtragsliquidation nunmehr der für den gesamten Bereich des Liquidationsverfahrens ohnehin bereits zuständigen Behörden, nämlich dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, übertragen.

### **2. Korrektur von EWR-widrigen Bestimmungen:**

Die mit der 2. EU-Gesellschaftsrechtsrichtlinie 77/91/EWG unvereinbare Bestimmung des Art. 173 Abs. 1 wird durch Entfall der Genehmigungsmöglichkeit der Registerbehörde angepasst. Ausserdem erfolgt die Beseitigung einer unzulässigen Wohnsitzbestimmung in Art. 236 Abs. 3 durch Ausdehnung des bisherigen inländischen Wohnsitzbegriffs auf den EWR-Raum.

### **3. Fusion/Wechsel der Zuständigkeit zur Bestellung Sachverständiger**

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wird die Zuständigkeit zur Bestellung eines oder mehrerer gemeinsamer Sachverständiger zur Prüfung der Fusion (Art. 351c PGR) der bereits gesamthaft zuständigen Behörde, nämlich dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, übertragen.

### **4. Reduzierung der Gläubigeraufrufe bei Kapitalherabsetzung**

Künftig ist bei der Herabsetzung des Aktienkapitals ein einmaliger Gläubigeraufruf hinreichend.

### **5. Änderung der Bekanntmachungsbestimmungen**

Da die bisherigen Bekanntmachungsbestimmungen hinsichtlich Sitzunternehmungen nicht praktikabel waren, erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass künftig kein Anschlag an der Gerichtstafel mehr vorgesehen ist und auch keine umfassende Veröffentlichung der geänderten Tatsachen mehr stattfinden muss. Neu ist lediglich noch ein Hinweis auf die Tatsache der Änderung vorzunehmen.

## **6. Firmenrecht**

Eingetragene Genossenschaften können künftig den Rechtsformzusatz abgekürzt dem Firmenwortlaut beifügen („eG“ bzw. „e.Gen.“).

Kommanditgesellschaften bzw. offene Handelsgesellschaften ist es nunmehr erlaubt, im Firmenwortlaut die abgekürzte Rechtsformzusätze „KG“ und „OHG“ zu führen.

**Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt  
Vaduz, 24. Oktober 2005**